

# RS Vwgh 1993/4/26 92/10/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §26 Abs2;

LMG 1975 §74 Abs1;

LMG 1975 §9 Abs1 lita;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Verfolgungshandlung unterbricht nur dann die Verjährung, wenn sie sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente bezogen hat (Hinweis E 19.10.1978, 1664/75, VwSlg 9664 A/1978). Hinweise auf physiologische Wirkungen, mit denen das kosmetische Mittel in Verkehr gebracht wird, können für sich allein nicht den Tatbestand des § 74 Abs 1 LMG 1975 iVm § 26 Abs 2 und § 9 Abs 1 lit a legcit erfüllen. Ihre Qualifikation als irreführend ergibt sich erst aus einem weiteren Sachverhaltselement, nämlich dem von der belangten Behörde angenommenen Umstand, daß das kosmetische Mittel nicht geeignet ist, jene physiologischen Wirkungen hervorzubringen, die von den Hinweisen, mit denen es in Verkehr gebracht wurde, indiziert werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100003.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)